

1977	Ausgegeben zu Bonn am 2. Februar 1977	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks .....	25
4. 1. 77	Bekanntmachung über Änderungen der Satzung der Kernenergie-Agentur (NEA) .....	26
10. 1. 77	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien .....	27
10. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	29
17. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung .....	35
19. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub .....	37
13. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 .....	38
17. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	38
18. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee .....	39
	793-9	
18. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	39

*Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1976, beigelegt.*

## **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks**

**Vom 23. Dezember 1976**

Nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. September 1976 zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks, zu dem Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee, zur Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten sowie zur Änderung des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 — Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 — (BGBl. 1976 II S. 1542, 1545) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden

Schätze des Südostatlantiks nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 1976 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 17. November 1976 bei dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist für die Deutsche Demokratische Republik

am 19. Juli 1974

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:		Japan	am	24. Oktober 1971		
Angola	am	3. November 1976		Kuba	am	14. Februar 1975
Belgien	am	30. November 1973		Polen	am	1. April 1972
Bulgarien	am	24. Mai 1972		Portugal	am	24. Oktober 1971
Frankreich	am	3. November 1972		Spanien	am	5. Januar 1972
Israel	am	4. Februar 1976		Sowjetunion	am	24. Oktober 1971
Italien	am	21. Januar 1976		Südafrika	am	24. Oktober 1971

Bonn, den 23. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
van Well

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Weichert

---

**Bekanntmachung**  
**über Änderungen der Satzung der Kernenergie-Agentur (NEA)**  
**Vom 4. Januar 1977**

Die Satzung der Kernenergie-Agentur (NEA) (Bekanntmachung vom 3. April 1959, BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959) ist durch Beschluß des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 13. Oktober 1976 mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 wie folgt geändert worden:

1. Artikel 12:

Buchstabe „(a)“ vor dem ersten Absatz entfällt,  
Absatz b wird ersatzlos gestrichen;

2. Artikel 20:

Absatz a Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. August 1975 (BAnz. Nr. 157 vom 27. August 1975).

Bonn, den 4. Januar 1977

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
Im Auftrag  
Dr. Lehr

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung über die Rechtsstellung  
der deutsch-französischen Gymnasien**

**Vom 10. Januar 1977**

In Hamburg ist am 6. Juli 1976 eine Vereinbarung über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien als Zusatz zu dem Abkommen vom 10. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses (BGBl. 1972 II S. 569) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel VII

am 6. Juli 1976

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Vereinbarung  
über die Rechtsstellung  
der deutsch-französischen Gymnasien**

als Zusatz zu dem Abkommen vom 10. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie die Bedingungen für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses

**Artikel I**

**Allgemeines**

(1) Die deutsch-französischen Gymnasien sind Einrichtungen des Sekundarschulwesens, in denen nach einander abgestimmten und im gemeinsamen Einvernehmen festgelegten Lehrplänen unterrichtet wird.

(2) Der Bildungsgang an den deutsch-französischen Gymnasien wird mit dem deutsch-französischen Abitur abgeschlossen.

**Artikel II**

**Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien**

(1) Die deutsch-französischen Gymnasien sind öffentliche Schulen des Sitzlandes, deren Rechtsstellung, Verwaltung und Finanzierung sich aus den in diesem Land geltenden Vorschriften ergeben. Von diesen Vorschriften

abweichende Regelungen können, soweit die besondere pädagogische Zielsetzung der deutsch-französischen Gymnasien dies erfordert, durch Briefwechsel zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Außenminister und dem Erziehungsminister der Französischen Republik andererseits vereinbart werden.

(2) Jede der beiden Vertragsparteien verpflichtet sich, das zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung an den deutsch-französischen Gymnasien erforderliche Lehrpersonal zuzuweisen und seine Vergütung zu übernehmen.

(3) Die übrigen Kosten werden vom Sitzland nach den dort geltenden Vorschriften getragen.

(4) Die Regelung der Kosten für gegebenenfalls mit deutsch-französischen Gymnasien verbundene Internate ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen.

**Artikel III****Schulleitung**

(1) Der Leiter eines deutsch-französischen Gymnasiums wird von dem Sitzland nach den dort geltenden Bestimmungen ernannt. Er leitet das deutsch-französische Gymnasium nach den im Sitzland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er hat insbesondere Weisungsbefugnis beziehungsweise Anordnungsbefugnis gegenüber allen Bediensteten und Schülern.

(2) Der stellvertretende Schulleiter wird vom Partnerland vorgeschlagen und vom Sitzland bestellt. Er unterstützt den Schulleiter bei allen Aufgaben und handelt in dessen Auftrag. Im Falle der Verhinderung des Schulleiters nimmt er dessen Aufgaben wahr, ausgenommen in Haushaltsangelegenheiten. Darüber hinaus erteilt er eine gewisse Zahl Unterrichtsstunden.

**Artikel IV****Lehrpersonal**

(1) Die Lehrer der deutsch-französischen Gymnasien werden aus dem Lehrpersonal beider Partnerländer mit Befähigung für das Lehramt an Gymnasien ausgewählt. Sie müssen die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Lehrer richten sich, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist:

- a) für die Lehrer des Sitzlandes nach den dort geltenden Bestimmungen,
- b) für die abgeordneten französischen Lehrer nach den Bestimmungen ihres Landes für Lehrkräfte im Abordnungsverhältnis im Ausland;  
für die entsandten deutschen Lehrer nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen.

(3) Die Lehrkräfte der deutsch-französischen Gymnasien sind zu verpflichten, die Bestimmungen über die pädagogische Organisation und die Organisation des schulischen Lebens des Gymnasiums, dem sie zugewiesen werden, zu beachten.

(4) Unterrichtsbesuche aus pädagogischen Gründen werden von Schulaufsichtsbeamten beider Länder durchgeführt. Die pädagogische Beurteilung zum Zwecke der Beförderung des Lehrers erfolgt ausschließlich durch Schulaufsichtsbeamte seines Landes.

(5) Der vom Partnerland entsandte Lehrer erhält vor Beginn seiner Unterrichtstätigkeit eine Bestätigung seines Auftrages durch die Schulaufsichtsbehörde des Sitzlandes. Die Dauer seiner Entsendung wird vom Entsendeland bestimmt. Seine allgemeine Beurteilung obliegt dem stellvertretenden Schulleiter.

(6) Im Falle schwerer Verfehlung oder mangelnder Eignung kann die Entsendung eines Lehrers nach Konsultation zwischen beiden Ländern unter Beachtung der Bestimmungen des Entsendelandes vorzeitig beendet werden.

**Artikel V****Schüler und Eltern**

(1) Alle Schüler eines deutsch-französischen Gymnasiums haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Für alle Schüler gelten die Bestimmungen des deutsch-französischen Gymnasiums, das sie besuchen.

(3) Schüler und Eltern nehmen an der Gestaltung des schulischen Lebens des deutsch-französischen Gymnasiums nach den im Sitzland geltenden Bestimmungen teil.

**Artikel VI**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel VII**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Hamburg am 6. Juli 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Genscher

Für die Regierung der Französischen Republik  
J. Sauvagnargues  
R. Haby

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrags  
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen  
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund**

**Vom 10. Januar 1977**

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1972 zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel X Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. November 1975

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden der Bundesrepublik Deutschland sind am 18. November 1975 in London und Washington hinterlegt worden.

II.

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Vertrags bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik  
seit dem 18. November 1975.

III.

Der Vertrag ist ferner für diejenigen nachstehend aufgeführten Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden bis zum 18. Mai 1972 hinterlegt hatten, am 18. Mai 1972 in Kraft getreten, für die weiter angegebenen Staaten am Tag der zuerst erfolgten Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

	Daten der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in		
	London	Moskau	Washington
Afghanistan	23. April 1971	22. April 1971	21. Mai 1971
Australien	23. Januar 1973	23. Januar 1973	23. Januar 1973
Belgien	20. November 1972	20. November 1972	20. November 1972
Botsuana			10. November 1972
Bulgarien	26. Mai 1971	16. April 1971	7. Mai 1971
Dänemark	15. Juni 1971	15. Juni 1971	15. Juni 1971
Dominikanische Republik			11. Februar 1972
Elfenbeinküste			14. Januar 1972
Finnland	8. Juni 1971	8. Juni 1971	8. Juni 1971
Ghana			9. August 1972
Indien	20. Juli 1973		20. Juli 1973
Irak		13. September 1972	
Iran	26. August 1971	6. September 1971	26. August 1971
Irland	19. August 1971		19. August 1971
Island	30. Mai 1972	30. Mai 1972	30. Mai 1972
Italien	3. September 1974		3. September 1974

	Daten der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in		
	London	Moskau	Washington
Japan	21. Juni 1971	21. Juni 1971	21. Juni 1971
Jordanien	1. November 1971	30. August 1971	17. August 1971
Jugoslawien	25. Oktober 1973		25. Oktober 1973
Kanada	17. Mai 1972	17. Mai 1972	17. Mai 1972
Katar	12. November 1974		
Laos	19. Oktober 1971	22. Oktober 1971	3. November 1971
Lesotho			3. April 1973
Malaysia	21. Juni 1972	21. Juni 1972	21. Juni 1972
Malta			4. Mai 1971
Marokko	26. Juli 1971	18. Januar 1972	5. August 1971
Mauritius	3. Mai 1971	18. Mai 1971	23. April 1971
Mongolei	15. November 1971	8. Oktober 1971	
Nepal	6. Juli 1971	29. Juli 1971	9. August 1971
Neuseeland	24. Februar 1972	24. Februar 1972	24. Februar 1972
Nicaragua			7. Februar 1973
Niederlande	14. Januar 1976	14. Januar 1976	14. Januar 1976
Niger			9. August 1971
Norwegen	28. Juni 1971	28. Juni 1971	29. Juni 1971
Österreich	10. August 1972	10. August 1972	10. August 1972
Panama			20. März 1974
Polen	15. November 1971	15. November 1971	15. November 1971
Portugal	24. Juni 1975		24. Juni 1975
Ruanda	20. Mai 1975		20. Mai 1975
Rumänien	10. Juli 1972	10. Juli 1972	10. Juli 1972
Sambia	9. Oktober 1972	2. November 1972	1. November 1972
Saudi-Arabien			23. Juni 1972
Schweden	28. April 1972	28. April 1972	28. April 1972
Schweiz			4. Mai 1976
Sowjetunion	18. Mai 1972	18. Mai 1972	18. Mai 1972
Ukraine		3. September 1971	
Weißrußland		14. September 1971	
Südafrika	26. November 1973		14. November 1973
Swasiland			9. August 1971
Togo			28. Juni 1971
Tschechoslowakei	11. Januar 1972	11. Januar 1972	11. Januar 1972
Tunesien	28. Oktober 1971	22. Oktober 1971	29. Oktober 1971
Türkei	25. Oktober 1972	30. Oktober 1972	19. Oktober 1972
Ungarn	13. August 1971	13. August 1971	13. August 1971
Vereinigtes Königreich	18. Mai 1972	18. Mai 1972	18. Mai 1972
Vereinigte Staaten	18. Mai 1972	18. Mai 1972	18. Mai 1972
Zypern	17. November 1971	17. November 1971	30. Dezember 1971

Die Niederlande haben die Anwendung des Vertrags auf die  
Niederländischen Antillen  
erstreckt.

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Vertrags auf  
die Assoziierten Staaten  
(Antigua, Dominica, Grenada, St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent),  
die Gebiete unter der Hoheit des Vereinigten Königreichs,  
Brunei und  
die Britischen Salomonen  
erstreckt.

## IV.

## Vorbehalte und Erklärungen

Die kanadische Regierung hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte mit Note vom 17. Mai 1972 gemacht:

(Übersetzung)

- "(i) In the view of the Canadian Government, the provisions of Article I, paragraph 1, cannot be interpreted as indicating that any state has a right to implant or emplace any weapons not prohibited under Article I, paragraph 1, on the seabed and ocean floor, and in the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction, or as constituting any limitation on the principle that this area of the seabed and ocean floor and the subsoil thereof shall be reserved for exclusively peaceful purposes.
- (ii) In the view of the Canadian Government, the provisions of Articles I, II and III cannot be interpreted as indicating that any state but the coastal state has any right to implant or emplace any weapon not prohibited under Article I, paragraph 1, on the continental shelf, or the subsoil thereof, appertaining to that coastal state, beyond the outer limit of the seabed zone referred to in Article I and defined in Article II.
- (iii) In the view of the Canadian Government, the provisions of Article III cannot be interpreted as indicating any restrictions or limitation upon the rights of the coastal state, consistent with its exclusive sovereign rights with respect to the continental shelf, to verify, inspect or effect the removal of any weapon, structure, installation, facility or device implanted or emplaced on the continental shelf, or the subsoil thereof, appertaining to that coastal state, beyond the outer limit of the seabed zone referred to in Article I and defined in Article II."
- „i) Nach Ansicht der kanadischen Regierung kann Artikel I Absatz 1 nicht so ausgelegt werden, als besage er, daß ein Staat berechtigt sei, nicht nach Artikel I Absatz 1 verbotene Waffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen der staatlichen Hoheitsgewalt einzubauen oder anzubringen, oder als stelle er eine Einschränkung des Grundsatzes dar, daß dieser Bereich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds ausschließlich friedlichen Zwecken vorbehalten bleiben soll.
- ii) Nach Ansicht der kanadischen Regierung können die Artikel I, II und III nicht so ausgelegt werden, als besagten sie, daß irgendein Staat außer dem Küstenstaat das Recht habe, nach Artikel I Absatz 1 nicht verbotene Waffen auf dem dem betreffenden Küstenstaat zustehenden Festlandsockel oder dessen Untergrund jenseits der äußeren Grenze der in Artikel I genannten und in Artikel II definierten Zone des Meeresbodens einzubauen oder anzubringen.
- iii) Nach Ansicht der kanadischen Regierung kann Artikel III nicht so ausgelegt werden, als behalte er Einschränkungen oder Begrenzungen der Rechte eines Küstenstaats, im Einklang mit seinen ausschließlichen souveränen Rechten am Festlandsockel Waffen, Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen oder Geräte, die auf dem dem betreffenden Staat zustehenden Festlandsockel oder dessen Untergrund jenseits der äußeren Grenze der in Artikel I genannten und in Artikel II definierten Zone des Meeresbodens eingebaut oder angebracht sind, nachzuprüfen oder zu inspizieren oder ihre Entfernung zu bewirken."

Hierauf hat die Regierung der Vereinigten Staaten mit Note vom 31. Oktober 1972 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"It is the understanding of the Government of the United States that the declaration of the Government of Canada ... [of May 17, 1972] ... is based on the premise that the Treaty does not affect the rights of States under existing international law with respect to activities not prohibited by the Treaty. The Government of the United States concurs in this premise and takes the view that any and all rights existing under international law prior to the conclusion of the Treaty and not falling within its prohibitions remain unaffected. Note is taken of the fifth preambular paragraph of the Treaty, which reads as follows:

Convinced that this Treaty will further the purposes and principles of the Charter of the United Nations, in a manner consistent with the principles of international law and without infringing the freedoms of the high seas, ..."

Die indische Regierung hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte mit Note vom 20. Juli 1973 gemacht:

(Übersetzung)

"In accordance with its basic position—which is shared by a vast majority of States—that the exploration and exploitation of the seabed should be

„Die Regierung der Vereinigten Staaten geht davon aus, daß die Erklärung der kanadischen Regierung ... [vom 17. Mai 1972] ... auf der Voraussetzung beruht, daß der Vertrag die Rechte der Staaten nach dem geltenden Völkerrecht in bezug auf Tätigkeiten, die durch den Vertrag nicht verboten sind, nicht berührt. Die Regierung der Vereinigten Staaten stimmt mit dieser Voraussetzung überein und vertritt die Ansicht, daß alle vor dem Abschluß des Vertrags nach dem Völkerrecht bestehenden Rechte, die nicht unter die Verbote des Vertrags fallen, unberührt bleiben. Absatz fünf der Präambel des Vertrags wird zur Kenntnis genommen, der folgendermaßen lautet:

in der Überzeugung, daß dieser Vertrag die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in einer Weise fördern wird, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht und nicht gegen die Freiheit der Hohen See verstößt, ..."

„Im Einklang mit ihrer, von der überwiegenden Mehrzahl der Staaten geteilten, Grundauffassung, daß die Erforschung und Nutzung des Meeresbodens

reserved for peaceful purposes and that serious efforts should be made to prevent an arms race on the seabed, the Government of India has supported the Treaty on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons and Other Weapons of Mass Destruction on the Seabed and Ocean Floor and in the Subsoil thereof. The disclaimer clause contained in Article IV of the Seabed Treaty ensures that the position of any State Party on questions related to the law of the sea is not affected in any way. It is important that nothing should be done through a seabed treaty in the field of disarmament which would prejudice or prejudge questions in regard to the law of the sea, nor should such a treaty affect adversely in any way the rights of coastal States on their continental shelves. As a coastal State, India has, and always has had, full and exclusive sovereign rights over the continental shelf adjoining its territory and beyond its territorial waters and the subsoil thereof. It is the considered view of India that other countries cannot use its continental shelf for military purposes. There cannot, therefore, be any restriction on, or limitation of, the sovereign right of India as a coastal State to verify, inspect, remove or destroy any weapon, device, structure, installation or facility, which might be emplaced or emplaced on or beneath its continental shelf by any other country, or to take such other steps as may be considered necessary to safeguard its security.

The accession by the Government of India to the Seabed Treaty is based on this position."

Hierauf hat die Regierung der Vereinigten Staaten mit Note vom 4. Oktober 1973 folgende Erklärung abgegeben:

"It is the understanding of the Government of the United States of America that the position of the Government of India expressed in the Ambassador's statement is based on the premise that the Treaty does not affect the rights of States under existing international law with respect to activities not prohibited by the Treaty. The Government of the United States concurs in this premise and takes the view that any and all rights existing under international law prior to the conclusion of the Treaty and not falling within its prohibitions remain unaffected. Note is taken of the fifth preambular paragraph of the Treaty, which reads as follows:

'Convinced that this Treaty will further the purposes and principles of the Charter of the United Nations, in a manner consistent with the principles of international law and without infringing the freedoms of the high seas, ...'

In addition, the Government of the United States wishes to state its view that under existing international law the rights of coastal States over their continental shelves are exclusive only for purposes of exploration and exploitation of natural resources, and are otherwise limited by the 1958 Convention on the Continental Shelf and other principles of international law."

friedlichen Zwecken vorbehalten bleiben muß und daß ernsthafte Bemühungen zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden unternommen werden müssen, befürwortet die indische Regierung den Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund. Die Klausel (disclaimer) in Artikel IV des Meeresbodenvertrags gewährleistet, daß die Stellung eines Vertragsstaates in bezug auf Seerechtsfragen in keiner Weise berührt wird. Durch einen Meeresbodenvertrag im Bereich der Abrüstung darf nichts geschehen, was Seerechtsfragen präjudiziert oder vorwegnimmt; ebensowenig darf ein solcher Vertrag die Rechte der Küstenstaaten im Hinblick auf ihre Festlandsockel in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Als Küstenstaat hat und hatte Indien stets uneingeschränkte und ausschließliche Hoheitsrechte über den an sein Hoheitsgebiet angrenzenden Festlandsockel und über seine Hoheitsgewässer und deren Untergrund hinaus. Es ist die wohlüberlegte Auffassung Indiens, daß andere Länder seinen Festlandsockel nicht für militärische Zwecke benutzen dürfen. Deshalb kann es keine Einschränkung oder Begrenzung des Hoheitsrechts Indiens als Küstenstaat geben, alle etwa von einem anderen Staat auf oder unter seinem Festlandsockel eingebauten oder angebrachten Waffen, Vorrichtungen, Bauten, Anlagen oder Einrichtungen nachzuprüfen, zu inspizieren, zu entfernen oder zu zerstören oder andere zur Gewährleistung seiner Sicherheit für erforderlich erachtete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Beitritt der indischen Regierung zum Meeresbodenvertrag gründet sich auf diesen Standpunkt."

(Übersetzung)

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geht davon aus, daß der in der Erklärung des Botschafters zum Ausdruck gebrachte Standpunkt der indischen Regierung auf der Voraussetzung beruht, daß der Vertrag die Rechte der Staaten nach dem geltenden Völkerrecht in bezug auf Tätigkeiten, die durch den Vertrag nicht verboten sind, nicht berührt. Die Regierung der Vereinigten Staaten stimmt mit dieser Voraussetzung überein und vertritt die Ansicht, daß alle vor dem Abschluß des Vertrags nach dem Völkerrecht bestehenden Rechte, die nicht unter die Verbote des Vertrags fallen, unberührt bleiben. Absatz fünf der Präambel des Vertrags wird zur Kenntnis genommen, der folgendermaßen lautet:

„in der Überzeugung, daß dieser Vertrag die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in einer Weise fördern wird, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht und nicht gegen die Freiheit der Hohen See verstößt, ...“

Die Regierung der Vereinigten Staaten wünscht ferner die Ansicht zum Ausdruck zu bringen, daß nach dem geltenden Völkerrecht die Rechte der Küstenstaaten über ihre Festlandsockel sich ausschließlich auf die Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze beziehen und im übrigen durch das Übereinkommen von 1958 über den Festlandsockel sowie sonstige Grundsätze des Völkerrechts eingeschränkt sind.“



Unter Bezugnahme auf die Erklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Oktober 1973 hat die indische Regierung mit Note vom 30. Januar 1974 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The position of the Government of India regarding the nature of rights enjoyed by a coastal State on and in relation to its continental shelf has already been explained in its statement of 20 July 1973. In the view of the Government of India, the position expressed in that statement conforms to international law. It is, therefore, the belief of the Government of India that no other State can use the continental shelf of a coastal State for military purposes or in any other manner as might affect the security or sovereign rights of the coastal State on its continental shelf and its resources.“

„Der Standpunkt der indischen Regierung bezüglich der Art der Rechte eines Küstenstaats auf und im Zusammenhang mit seinem Festlandsockel wurde bereits in ihrer Erklärung vom 20. Juli 1973 dargelegt. Nach Ansicht der indischen Regierung steht der in dieser Erklärung zum Ausdruck gebrachte Standpunkt mit dem Völkerrecht im Einklang. Die indische Regierung vertritt daher die Auffassung, daß kein anderer Staat den Festlandsockel eines Küstenstaats zu militärischen Zwecken oder in einer anderen Weise benutzen darf, welche die Sicherheit oder die Hoheitsrechte des Küstenstaats auf seinem Festlandsockel und an dessen Schätzen beeinträchtigen kann.“

Auf die Erklärung der indischen Regierung vom 30. Januar 1974 hat die Regierung der Vereinigten Staaten mit Note vom 7. Juni 1974 folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The views of the Government of the United States of America on this matter remain as previously stated in the ..... note to the Ambassador of India dated October 4, 1973.“

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vertritt in dieser Angelegenheit weiterhin die Ansichten, die sie bereits in der ..... Note vom 4. Oktober 1973 an den indischen Botschafter zum Ausdruck gebracht hatte.“

Unter Bezugnahme auf die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden am 25. Oktober 1973 hat die jugoslawische Regierung mit Note vom 25. Februar 1974 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„In view of the Government of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia, Article III, Paragraph 1, should be interpreted to the effect that a state exercising the right under this article shall be obliged to notify in advance the coastal state, in so far as its observations are to be carried out within the stretch of the sea extending above the continental shelf of the said state.“

„Nach Ansicht der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist Artikel III Absatz 1 dahingehend auszulegen, daß ein Staat, der das Recht nach diesem Artikel ausübt, verpflichtet ist, den Küstenstaat vorher zu unterrichten, sofern seine Beobachtungen innerhalb des Meeresgebiets durchgeführt werden sollen, das sich über dem Festlandsockel des betreffenden Staates erstreckt.“

Auf die Erklärung der jugoslawischen Regierung vom 25. Februar 1974 hat die Regierung der Vereinigten Staaten mit Note vom 16. Januar 1975 folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The Secretary of State would like to present the views of the United States concerning the note of the Ambassador of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia.“

„Der Außenminister möchte die Ansichten der Vereinigten Staaten zu der Note des Botschafters der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien darlegen.“

Insofar as the note is intended to be interpretative of the Convention, the United States cannot accept it as a valid interpretation. In addition, the United States does not consider that it can have any effect on the existing law of the sea.

Soweit mit der Note beabsichtigt ist, das Übereinkommen auszulegen, können die Vereinigten Staaten sie nicht als gültige Auslegung anerkennen. Darüber hinaus sind die Vereinigten Staaten nicht der Auffassung, daß sie irgendeine Auswirkung auf das geltende Seerecht haben kann.

Insofar as the note is intended to be a reservation to the Convention, the United States places on record its formal objection to it on the grounds that it is incompatible with the object and purpose of the Convention. The United States also draws attention to the fact that the note was submitted too late to be legally effective as a reservation.“

Soweit die Note als Vorbehalt zu dem Übereinkommen beabsichtigt ist, geben die Vereinigten Staaten ihren förmlichen Einspruch dagegen zu Protokoll mit der Begründung, daß sie mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist. Die Vereinigten Staaten weisen ferner auf die Tatsache hin, daß die Note zu spät vorgelegt worden ist, um als Vorbehalt rechtswirksam zu sein.“

Die italienische Regierung hat bei Unterzeichnung des Vertrags folgende Erklärung abgegeben, die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde noch einmal wiederholt wurde:

(Übersetzung)

«Il Governo italiano auspica naturalmente che, come previsto dall'art. V del Trattato, possano essere continuati in buona fede i negoziati concernenti

„Die italienische Regierung begrüßt selbstverständlich, daß, wie in Artikel V des Vertrags vorgesehen, in redlicher Absicht Verhandlungen über weitere

ulteriori misure nel campo del disarmo per la prevenzione di una corsa agli armamenti sul fondo marino ed oceanico e relativo sottosuolo. **Esso** ritiene che per gli eventuali accordi su tali ulteriori misure, la questione della delimitazione della zona entro cui queste andrebbero applicate, dovrà essere di volta in volta esaminata e risolta in relazione alla natura delle misure da adottare.»

Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrisütung zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund geführt werden können. Bezüglich der möglichen Übereinkünfte über solche weiteren Maßnahmen ist sie der Auffassung, daß die Frage der Begrenzung der Zone, in der sie angewandt würden, von Fall zu Fall geprüft und je nach der Art der anzuwendenden Maßnahmen gelöst werden muß.»

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit Note vom 12. April 1976 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gibt im Zusammenhang mit der am 18. November 1975 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund vom 11. Februar 1971 folgende Erklärung ab:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland möchte mit Bezug auf die Note der Regierung von Kanada vom 17. Mai 1972, die Note der Regierung der Republik Indien vom 20. Juli 1973 und die Note

der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 25. Februar 1974 zum Ausdruck bringen, daß die in den vorgenannten Noten enthaltenen Erklärungen nicht geeignet sind, den Regierungen dieser drei Staaten weitergehende Rechte zuzuerkennen, als sie ihnen nach geltendem Völkerrecht zustehen. Die Bundesregierung ist außerdem der Auffassung, daß alle nach geltendem Völkerrecht bestehenden Rechte, die nicht unter die Verbotsbestimmungen fallen, durch den Vertrag nicht berührt werden.“

Bonn, den 10. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Gehlhoff

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Morgenstern

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Königreichs der Niederlande**  
**über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung**

**Vom 17. Januar 1977**

In Bonn ist am 30. März 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 1. Februar 1977

in Kraft treten, nachdem der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Dezember 1976 die Notifikation der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erfüllung der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen als letzte der in Artikel 9 Abs. 1 vorgesehenen Notifikationen zugegangen war; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Königreichs der Niederlande**  
**über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung des Königreichs der Niederlande —

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, auf dem Gebiet der Raumordnung zusammenzuarbeiten —

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs der Niederlande konsultieren sich gegenseitig über Raumordnungsprobleme, um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, vornehmlich in den Grenzgebieten, aufeinander abzustimmen. Die Vertragsparteien sind bereit, auf Antrag der anderen Partei diese Konsultation innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Antrags aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Konsultation im Sinne von Artikel 1 findet in der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission (im nachfolgenden: die Kommission) statt.

**Artikel 3**

(1) Die Kommission besteht aus höchstens achtzehn Mitgliedern. Sie setzt sich je zur Hälfte aus deutschen und niederländischen Mitgliedern zusammen.

(2) Der Kommission gehören kraft ihres Amtes an:

- a) auf deutscher Seite
- der für die Raumordnung beim Bund zuständige Abteilungsleiter,
  - der für die Landesplanung beim Land Nordrhein-Westfalen zuständige Abteilungsleiter,
  - der für die Landesplanung beim Land Niedersachsen zuständige Abteilungsleiter,

- b) auf niederländischer Seite  
 der Vorsitzende des Staatsausschusses für die Raumordnung,  
 der Generaldirektor für die Raumordnung,  
 der Generaldirektor des Staatlichen Wasserwirtschaftsamtes.

(3) Die übrigen Mitglieder der Kommission werden von den Regierungen benannt. Sie können sich in besonderen Fällen vertreten lassen, sofern sie durch Genehmigung der zuständigen Behörden ihres Landes dazu befugt sind.

(4) Die Mitglieder der Kommission können mit Zustimmung des Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

#### Artikel 4

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 5

Die Kommission kann Unterkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sie bestimmt die Zusammensetzung der Unterkommissionen und bestellt ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

#### Artikel 6

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechseln turnusmäßig alle zwei Jahre zwischen dem für die Raumordnung beim Bund zuständigen Abteilungsleiter und dem Vorsitzenden des niederländischen Staatsausschusses für die Raumordnung. Das Sekretariat der Kommission wird vom Vorsitzenden geleitet, der dafür die Dienststelle, die ihm zur Verfügung steht, in Anspruch nimmt. Die gleiche Regelung gilt für das Sekretariat der Unterkommissionen.

#### Artikel 7

(1) Die Kommission kann Empfehlungen ausarbeiten, die sie beiden Regierungen vorlegt.

(2) Die Empfehlungen und Beschlüsse der Kommission werden von den anwesenden Mitgliedern einstimmig an-

genommen. Die Dokumente, in denen die Empfehlungen und die Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden, sind in deutscher und niederländischer Sprache abzufassen.

(3) Die Regierungen sollen den Empfehlungen der Kommission nach besten Kräften Folge leisten.

#### Artikel 8

Weitere Abkommen über einzelne raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen können zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande einerseits und der Regierung des Landes Niedersachsen oder der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland andererseits geschlossen werden, soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind. Die Kommission kann hierzu Empfehlungen geben.

#### Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats, nachdem sich beide Parteien davon gegenseitig schriftlich in Kenntnis gesetzt haben, daß die in ihren Staaten geltenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Es ist von unbegrenzter Geltungsdauer.

(2) Nachdem das Abkommen zehn Jahre in Kraft gewesen ist, kann es schriftlich gekündigt werden. Die Partei, die das Abkommen kündigen will, muß die andere Partei mindestens drei Monate vor Ablauf der zehn Jahre von ihrer Absicht schriftlich in Kenntnis setzen. Nach dem genannten Zeitabschnitt von zehn Jahren kann das Abkommen jeweils drei Monate vor Ablauf einer späteren Jahresfrist schriftlich gekündigt werden.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

GESCHEHEN zu Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Hermes  
 Karl Ravens

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

W. van Lynden  
 de Gruyters

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 140  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den bezahlten Bildungsurlaub**

**Vom 19. Januar 1977**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1976 zu dem Übereinkommen Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über den bezahlten Bildungsurlaub (BGBl. 1976 II S. 1526) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. November 1977 in Kraft treten wird.

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 30. November 1976 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am	20. Oktober 1976
Kuba	am	30. Dezember 1976
Schweden	am	23. September 1976
Ungarn	am	23. September 1976
Vereinigtes Königreich	am	4. Dezember 1976

und wird in Kraft treten für:

Guinea	am	20. April 1977
Niederlande	am	14. September 1977
Tschechoslowakei	am	24. Mai 1977

Bonn, den 19. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966  
Vom 13. Januar 1977**

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Algerien	am	4. Januar 1977
Bahamas	am	22. Oktober 1976
Papua-Neuguinea	am	18. August 1976
Seychellen	am	1. Januar 1977

in Kraft getreten.

Die Vereinigten Staaten haben das Übereinkommen in Übereinstimmung mit seinem Artikel 32 durch Erklärung an den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation mit Wirkung vom 18. März 1976 auf die Midway-Inseln, Insel Wake und Insel Johnston erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1976 (BGBl. II S. 442).

Bonn, den 13. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit  
auf dem Gebiete des Zollwesens**

**Vom 17. Januar 1977**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Guyana	am	29. Juli 1976
--------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1976 (BGBl. II S. 1353).

Bonn, den 17. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung  
des Übereinkommens über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee**

**Vom 18. Januar 1977**

Nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. September 1976 zu dem Übereinkommen vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks, zu dem Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962 über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee, zur Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten sowie zur Änderung des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 — Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 — (BGBl. 1976 II S. 1542, 1562) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll vom 21. Januar 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Dezember 1962

über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee nach seinem Artikel V Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. November 1976 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 24. November 1976 bei der Regierung des Königreichs Schweden hinterlegt worden.

Das Änderungsprotokoll ist am 24. November 1976 ferner für

Dänemark, Polen und Schweden in Kraft getreten.

Bonn, den 18. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrags  
über das Verbot von Kernwaffenversuchen  
in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser**

**Vom 18. Januar 1977**

Die Bahamas haben der Verwahrregierung in London am 11. August 1976 notifiziert, daß sie sich an den Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1974 (BGBl. II S. 1329).

Bonn, den 18. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

*Soeben neu  
erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.